

Satzung

für den

Lausitzer - Verein für regionale Wirtschaftsentwicklung e. V.

Präambel

Der Verein stellt sich die Aufgabe, einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen und demografischen Belebung und Weiterentwicklung der Lausitz zu leisten.

Wir sind ein offener Kreis von Menschen, die unabhängig von individueller Weltanschauung, Konfession oder Parteizugehörigkeit miteinander an neuen Konzepten der Wirtschaftsförderung arbeiten. Toleranz und demokratische Prinzipien sind der Grundstein jeglicher freien Entwicklung der beteiligten Akteure innerhalb des Vereins. Die Neutralität gegenüber Parteien und verbandsbezogenen Interessen gewährleistet einen für alle offenen Verein, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt und die Interessen in Form von gemeinsam definierten Zielen aller Mitglieder vertritt.

Wir wollen ein stabiles ökonomisches System ohne ökologische Ungleichgewichte und mit gerechter Einkommensverteilung.

Wir wollen auf die Möglichkeit eines lokal und mittelfristig umsetzbaren Regionalgeldes hinweisen und entsprechende Konzepte umsetzen. Regionalgeld stellt sich für uns als ein effektives Mittel dar, um regionale Wirtschaftskreisläufe zu stärken, Kaufkraft anzuregen und zu binden, sowie Bewusstsein für regionale Wertschöpfungsketten und deren Auswirkung auf Umwelt, Gemeinschaft und Individuum zu schaffen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lausitzer - Verein für regionale Wirtschaftsentwicklung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen, insbesondere in der Lausitz.
 - b) die Forschung und Aufklärung über Möglichkeiten für ein nachhaltiges, regionales Wirtschaften in der Lausitz und für ein Geldwesen, das diese Nachhaltigkeit ermöglicht.
 - c) die Weiterentwicklung und Anwendung einer Komplementärwährung für die Lausitz.
 - d) das Initiieren und Unterstützen von regionalen Ansätzen für nachhaltige Wirtschaftsformen zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Aufwendungen sind erstattungsfähig,

soweit sie tatsächlich angefallen und für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich und angemessen sind. Die Mitgliederversammlung kann vor Durchführung von Tätigkeiten über die Höhe einer Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer und honorige Personen in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Lausitzer - Vereins für regionale Wirtschaftsentwicklung aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes fördernde Mitglied hat einen jährlich im voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festlegen.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichts und die Organisation der Kassenprüfung,
 - d) die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder.
 - e) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 3
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins auch zum Zwecke der Überführung der Vereinstätigkeit in eine Genossenschaft,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Berufung gegen Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 3,
 - e) die Wahl des Vorstandes,

- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands sowie die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von mindestens vier Wochen ist einzuhalten. Die Tagesordnung ist dabei anzugeben.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Regiogeld e. V.“, registriert im Vereinsregister Magdeburg, falls die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 2 nichts anderes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt.